

II- 752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

GZ 10.001/99-Parl/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

197 IAB
1991 -02- 14
zu 176 IJ

Wien, 7. Februar 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 176/J-NR/90 der Abg. Dr. Stippel und Genossen vom 18. Dezember 1990, betreffend Ausschreibung der Funktion eines Architekturdirektors, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Mit dem Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Dr. Sailer, wurden die geplanten Änderungen des geltenden Statuts - wiederholt - eingehend besprochen, von ihm wurden auch Gegenvorschläge erstellt.

Des weiteren fand eine umfassende Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf der einen Seite sowie Präsident Dr. Sailer und dem Generalkonservator des Bundesdenkmalamtes, Universitätsdozent Dr. Bacher, auf der anderen Seite statt.

Der geplante Entwurf wurde schließlich dem Bundesdenkmalamt zur Stellungnahme übermittelt, wobei der Präsident des Bundesdenkmalamtes die Weisung erhielt, auch den Dienststellenausschuß beim Bundesdenkmalamt entsprechend zu befassen. Darüber hinaus wurde ein Entwurf der geplanten Statutenänderung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch direkt an den Dienststellenausschuß beim Bundesdenkmalamt übermittelt.

- 2 -

ad 2) und 3)

Der Dienststellenausschuß beim Bundesdenkmalamt gab zum Statutenentwurf eine Stellungnahme ab. Diese liegt in Kopie bei.

ad 4)

Das Statut wurde noch nicht in Kraft gesetzt, da gemäß den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes noch das Einvernehmen mit dem Zentralausschuß herzustellen ist. (Soweit der Dienststellenausschuß des Bundesdenkmalamtes vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitbefaßt wurde, geschah dies auf freiwilliger Basis.)

Die Aufgaben des Architekturdirektors sind Aufgaben, von denen sich in der Praxis gezeigt hat, daß sie der Generalkonservator als Einzelperson weder zeitmäßig noch - als Kunsthistoriker - fachlich ausreichend wahrnehmen kann. Sie werden im Statut wie folgt umschrieben sein:

"(1)

Die Wahrnehmung der leitenden Funktion zur Koordination und Beurteilung bei Veränderungen von Baudenkmalen (wie etwa besonders im Zusammenhang mit Revitalisierungsvorhaben) obliegt dem Architekturdirektor. Dieser hat Absolvent der Studienrichtung Architektur einer Universität oder Kunsthochschule zu sein. Er muß Praxis auch auf dem Gebiet der Denkmalpflege besitzen.

(2)

Dem Architekturdirektor kommt vor allem die letzte fachliche Entscheidung bei der Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit gravierender baulicher Veränderungen

- 3 -

oder der Zerstörung von unbeweglichen Denkmalen zu, sowie weiters bei den technischen Fragen der Revitalisierung solcher Denkmale oder der Wiederherstellung (Rekonstruktion) bereits veränderter oder zerstörter unbeweglicher Denkmale (oder Denkmalteile).

(3)

Dem Architekturdirektor kommt im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Aufgabe zu, Richtlinien für die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Gebiete auszuarbeiten"

Die immer komplizierter und umfangreicher werdenden Anträge auf "Revitalisierung" von Denkmalen und die damit oft notwendigerweise verbundenen, von den Eigentümern angestrebten Veränderungen der Denkmale (bei denen häufig nichts anderes übrig bleiben soll als die Fassaden) erfordern höchste praktische, baukostenmäßige und technische Kenntnisse über Möglichkeiten und Kosten von Revitalisierungen und zugleich auch hohe Entscheidungsbe-
fugnis.

Es muß bedacht werden, daß in immer höherem Ausmaß das Bestreben besteht, teils aus Unkenntnis teils aber auch aus Gewinnoptimierung Denkmale entweder total auszuhöhlen (sodaß lediglich eine Haut übrig bleibt) oder aber zu behaupten, eine Erhaltungsmöglichkeit für das Denkmal bestünde aus Kostengründen oder aufgrund technischer Unmöglichkeiten nicht mehr. Die vom ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat Fux eingebrachten parlamentarischen Anfragen haben - am Beispiel Salzburg - zutreffend die Probleme aufgezeigt.

ad 5)

Geplant sind lediglich Änderungen des bestehenden, seit 1982 geltenden Statutes, keinesfalls die Erlassung eines neuen Statutes.

- 4 -

Die geplanten Änderungen lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. Einführung eines Architekturdirektors durch Herausnahme (Übertragung) eines Teiles der Agenden des Generalkonservators.
2. Entscheidungsbefugnis zweier Abteilungsleiter zentraler Abteilungen im Rahmen von Spezialgebieten, und zwar der technischen Denkmale und der Musikinstrumente.
3. Einführung einer neuen Abteilung für Museen und Sammlungen (bisher bloß Referat).
4. Neuformulierung der Aufgaben der Abteilung für Bodendenkmale auf Grund der neuen Bestimmungen in der Novelle 1990 zum Denkmalschutzgesetz und Zuweisung von Aufgaben betreffend Gartenarchitektur an die Architekturabteilung. Bei den übrigen Abteilungen erfolgen lediglich notwendige geringfügige Korrekturen, ohne Änderung ihrer Aufgaben.
5. Zuteilung der bisher im Statut nicht vorgesehenen Aufgaben der "Bauforschung" und zwar zu jener Abteilung, deren Leiter sich im letzten Jahrzehnt als einziger mit dieser Materie konkret befaßt hat.

Die Vorschläge des Dienststellenausschusses beim Bundesdenkmalamt werden weitestgehend berücksichtigt, mit Ausnahme von zwei Punkten:

1. Die Personalvertretung schlägt vor, keinen Architekturdirektor zu ernennen, sondern den Leiter der Architekturabteilung mit diesen Aufgaben zu betrauen, wobei diesem offenbar keine Entscheidungsbefugnis zukommen soll.

- 5 -

2. Nach Meinung der Personalvertretung sollte für die Bau-
forschung die Architekturabteilung zuständig sein und nicht
in jener Abteilung geführt werden, deren Leiter sie tat-
sächlich ausführt.

Vorschläge für neue Statute können jederzeit herangetragen werden und werden selbstverständlich auch entsprechend zu prüfen sein. Das Präsidium des Bundesdenkmalamtes hatte für 31. Jänner 1991 die Vorlage eines "Konzepts für eine effiziente Strukturierung des Amtes" angekündigt. Ein solches Konzept liegt derzeit noch nicht vor. Das Bundesdenkmalamt hat einen Wusch auf "Umstrukturierung" bisher noch nie geäußert und auch jetzt in keiner Form die Art einer gewünschten Umstrukturierung dargelegt.

Ob es sinnvoll ist, die derzeitige Struktur des Bundesdenkmalamtes durch ein neues Statut grundsätzlich zu ändern, darf im übrigen bezweifelt werden. Eine solche Neustrukturierung erscheint weder notwendig, noch wird sie vom Bundesdenkmalamt auch nur im geringsten begründet.

ad 6)

Eine möglichst rasche Entscheidung wäre im Hinblick auf die zahlreichen laufenden Projekte vordringlich. Die Notwendigkeit und grundsätzliche Aufgabenstellung eines Architekturdirektors stehen aufgrund des in Punkt 5 Gesagten sicherlich außer Zweifel.

Daß sich gerade die Landeskonservatoren gegen die Einrichtung eines Architekturdirektors aussprechen, obwohl diesen keine ihnen zukommende Entscheidungsingerenz genommen wird, zeigt lediglich, daß der Generalkonservator diesen spezifischen Aufgaben - als Einzelperson - gar nicht nachzukommen in der Lage ist.

- 6 -

ad 7)

Ja, die Notwendigkeit einer derartigen Planstelle besteht.

Aufgrund des Obgesagten sei schließlich noch darauf verwiesen, daß in der Einleitung zur parlamentarischen Anfrage die Meinung vertreten wird, die Installierung eines Architekturdirektors neben dem Generalkonservator aber über den Landeskonservatoren und zentralen Abteilungen würde "die Einschaltung einer weiteren Zwischeninstanz bedeuten, wobei hiedurch größere Reibungsverluste nach oben und unten zu erwarten sind."

Hiebei ist festzustellen, daß es sich nicht um eine neue Zwischeninstanz handelt, sondern um eine arbeitsmäßige Teilung der Aufgaben des Generalkonservators, sodaß entweder der Generalkonservator oder der Architekturdirektor für die Lösung bzw. endgültige Beurteilung einer spezifischen Fachfrage zuständig ist.

Wenn schließlich darauf hingewiesen wird, die Aufgaben des Architekturdirektors könnten auch vom Leiter der Architekturabteilung wahrgenommen werden, so ist darauf zu verweisen, daß die Architekturabteilung eine jener Fachabteilungen sein würde, deren sich der Architekturdirektor bei der Lösung spezifischer Aufgaben durchaus bedienen kann, ebenso, wie sich der Generalkonservator insbesondere auch der Abteilung für Denkmalforschung bei der Lösung seiner Aufgaben bedient.

Der Bundesminister:



Dienststellenausschuss

beim

BUNDESDENKMALAMT
Hofburg - 1010 Wien

BUNDESDENKMALAMT
Angelegt am 12. 11. 1990

Zi. _____
Mit _____ Rollsen

Stellungnahme zum Statutsentwurf vom 5. Dezember 1990,
Zl. 31.980/1-33/90

Der Entwurf scheint in erster Linie auf bestimmte Personen zugeschnitten zu sein und sich nicht an sachlichen Kriterien zu orientieren.

Zu § 5 (1)

Daß der Generalkonservator auch Absolvent der Studienrichtung Architektur sein kann, scheint im Hinblick auf die mögliche Bestellung eines Architekturdirektors widersinnig. Weiters scheint nicht begründet, warum der Generalkonservator nicht wie bisher auch Absolvent der Studienrichtung Konservierung und Technologie sein kann.

Zu § 6 (Architekturdirektor)

In der amtshierarchischen Reihenfolge bedeutet die Installation eines Architekturdirektors neben dem Generalkonservator, aber über den Landeskonservatoren und zentralen Abteilungen die Einschaltung einer weiteren Zwischeninstanz, wobei größere Reibungsverluste nach "oben" und "unten" zu erwarten sind.

Der im Statutsentwurf vorgenommene Versuch einer Aufgaben- definition für diese Position verdeutlicht die Abgrenzungsschwierigkeiten sowohl zu den Kompetenzen des Generalkonservators als auch zu denen der Landeskonservatorate und zentralen Abteilungen. Das zeigt sich u.a. in § 5 (4): "Soweit im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben des Generalkonservators Probleme zu lösen sind, die in den Aufgabenbereich des Architekturdirektors (§ 6) fallen, ist dieser um die Lösung dieser Aufgaben zu ersuchen oder in anderer Weise das Ein- vernehmen mit ihm herzustellen."

Die nun im § 6 geregelten Kompetenzen hätten schon bisher vom Leiter der Architekturabteilung wahrgenommen werden können.

Darüber hinaus erscheint es grundsätzlich problematisch, neue Posten mit großen Verantwortungsbereichen zu schaffen, diesen aber keine entsprechende Abteilung direkt zu unterstellen. Der Architekturdirektor könnte allfällige Arbeiten nur an Mitglieder anderer Abteilungen delegieren, wodurch zwangsläufig Konflikte mit den jeweiligen Abteilungsleitern entstehen.

Zu § 9 (2) "Abteilung für technische Denkmale, Photogrammetrie und Sicherheitstechnik"

Die neue Formulierung der Kompetenzen der Abteilung für technische Denkmale, Photogrammetrie und Sicherheitstechnik beschneidet die Entscheidungsbefugnisse der Landeskonservatorate, was im Hinblick auf den unscharfen Begriff des wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Denkmals bedenklich erscheint. Konflikte mit den Landeskonservatoren sind somit vorprogrammiert. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht dem jeweiligen Landeskonservator die Entscheidungsbefugnis zukommen sollte.

Die Gründe für die Zuteilung des Referates für Photogrammetrie an die Abteilung für technische Denkmale ist für den Dienststellenausschuß logisch nicht nachvollziehbar. Das Referat für Photogrammetrie gehört von der Materie her eher zur Architekturabteilung oder allenfalls zur Abteilung für Dokumentation.

Zu § 9 (4) "Abteilung für Architektur und technische Bauangelegenheiten"

Das Einbeziehen des Arbeitsbereiches "Aufgaben der Forschung und Beratung hinsichtlich historischer Gartenarchitektur" in die Architekturabteilung ist inhaltlich zweifellos sinnvoll und berechtigt, unklar bleibt allerdings, wieweit dieser in der bisherigen Form als Referat bestehen bleibt.

Zu § 9 (9) "Abteilung für Museen und Bibliotheken"

Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollte der letzte Satz wie folgt lauten:

- 3 -

"Die Abteilung hat weiters bei der Bewältigung konservatorischer und restauratorischer Maßnahmen an diesen Beständen im Zusammenwirken mit der Abteilung für Restaurierung und Konservierung u n d den jeweiligen Landeskonservatoren zu helfen."

Zu § 9 (10) "Abteilung für Rechtsangelegenheiten"

Der Text sollte wie folgt ergänzt werden:

Dieser Abteilung obliegt die Durchführung der Verfahren nach dem DMSG und dem AusfVKG (soweit sie nicht von anderen zentralen Abteilungen oder den Landeskonservatoraten besorgt wird):

der in § 8 Abs. 3 lit. a bis c genannten Verfahren sowie aller Verfahren nach dem DMSG und dem AusfVKG, deren Entscheidung eine umfassende Begründung erfordert;

weiters die Stellung von Anträgen nach den §§ 7 und 8 DMSG sowie § 10 AusfVKG (außer in besonders dringlichen Fällen) und die Antragstellung nach § 14 Abs. 6 DMSG;

die Erstattung von Anzeigen nach § 14 Abs. 1 - 4 DMSG und § 12 AusfVKG.

Außerdem obliegt dieser Abteilung die Veranlassung der Ersichtlichmachung des Denkmalschutzes im Grundbuch sowie die rechtliche Beratung der anderen Abteilungen und die Erteilung von Rechtsauskünften, soweit sie den Aufgabenbereich des Bundesdenkmalamtes betreffen.

Zu § 9 (12) "Abteilung für den Schutz für Kulturgut im Falle von Katastrophen und bewaffneten Konflikten sowie für Bauforschung"

Der Fachbereich Bauforschung gehört eindeutig zu den Agenden der Architekturabteilung.